

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Ausgangspunkt für dieses Gesetz ist eine EU-Richtlinie v. 15.07.2003, die an alle EU-Mitgliedsstaaten gerichtet wurde. Umsetzungsfrist war der 10.09.2006. Die Bundesregierung hat diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt als

- **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz** und
- **Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung.**

Ziele der Verordnung:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Entwicklung eines defensiven Fahrstils
- rationeller Kraftstoffverbrauch

Gegenstand der Regelung:

- Schaffung eines Systems der Grundqualifikation und Weiterbildung für Kraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr

Personenkreis, die von dieser Regelung betroffen sind:

Fahrer/innen im Güterkraft- und Personenverkehr, zu gewerblichen Zwecken, auf öffentlichen Straßen, mit Kraftfahrzeugen für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist (u.a. auch Werksverkehr, Transporthilfstätigkeiten, gewerbliche Fahrten des Unternehmers in eigener Person, Abfallentsorgung und -transport einschließlich des Einsammelns von Hausmüll).

Jeder Fahrerlaubnisinhaber, der ab dem 10.09.2008 erstmals eine Fahrerlaubnis der Klassen D/DE oder D1/D1E bzw. ab dem 10.09.2009 erstmals eine Fahrerlaubnis der Klassen C/CE oder C1/C1E erworben hat **und im gewerblichen** Güterkraft- oder Personenverkehr fährt, muss eine **Grundqualifikation** nachweisen. Eine einmal erworbene Grundqualifikation behält ihre Gültigkeit. Danach sind im Abstand von jeweils 5 Jahren regelmäßige **Weiterbildungen** abzuschließen.

Bei **Verlängerungen** von Fahrerlaubnissen der **Klassen D/DE oder D1/D1E ab dem 10.09.2010** kann die **Schlüsselzahl 95** für gewerbliche Fahrten im Personenverkehr **nur bis zum 09.09.2013 eingetragen** werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine abgeschlossene Weiterbildung vorgelegt wird. Nur dann ist die Schlüsselzahl 95 ebenfalls für 5 Jahre im Gleichklang mit dem Ablaufdatum der entsprechenden Fahrerlaubnis im Führerschein einzutragen.

Bei **Verlängerungen** von Fahrerlaubnissen der **Klassen C/CE oder C1/C1E ab dem 10.09.2011** kann die **Schlüsselzahl 95** für gewerbliche Fahrten im Güterkraftverkehr **nur bis zum 09.09.2014 eingetragen** werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine abgeschlossene Weiterbildung vorgelegt wird. Nur dann ist die Schlüsselzahl 95 ebenfalls für 5 Jahre im Gleichklang mit dem Ablaufdatum der entsprechenden Fahrerlaubnis im Führerschein einzutragen.

Seit dem 25.05.2021 entfällt die Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Kartenführerschein. **Vielmehr gibt es jetzt eine zusätzliche Karte**, in der die Schlüsselzahlen 95 mit den dazugehörigen Führerscheinklassen integriert sind, dem sog. **Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)**.

Weitere Informationen zu dem **Fahrerqualifizierungsnachweis** finden Sie auf unserer Homepage.

Ausnahmen

Ausnahmen bestehen gemäß § 1 Abs. 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrQG) für Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigen-gesetzes (KfSachvG) oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übertragen sind, eingesetzt werden
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)

Für Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen Ihre Fahrerlaubnisbehörde gerne zur Verfügung.

Informative Internet-Adressen zum Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

IHK Bayreuth für Oberfranken

<http://www.ihk-bayreuth.de>

IHK Nürnberg für Mittelfranken

<http://www.ihk-nuernberg.de>

DIHK-Informationen Berufskraftfahrerqualifikation

<http://www.dihk.de/index.html?inhalt/starthilfe/fachkunde/berufskraftfahrer.html>

Regierung von Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de>

Regierung von Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

<http://www.stmwivt.bayern.de/verkehr/gefahrgut>

Bundesamt für Güterverkehr

<http://www.bag.bund.de>